Landbriefträger-
Dienstinstruction

Dienst-Unterricht

für die

Landbriefträger.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1897.

Inhalt.

Seite

§. 1. Dienstverrichtungen des Landbriefträgers 5
§. 2. Dienst-Verhältniß 5
§. 3. Betragen in und außer Dienst 7
§. 4. Verschwiegenheit 7
§. 5. Verletzung der Dienstpflichten 8
§. 6. Stellvertretung 9
§. 7. Marscheintheilung 9
§. 8. Dienstliche Abzeichen und Ausrüstung 10
§. 9. Post- und Telegraphen-Werthzeichen 11
§. 10. Dienstpapiere 11
§. 11. Journal 12
§. 12. Register 12
§. 13. Briefsammelkästen 13
§. 14. Localität zu den Amtshandlungen 14
§. 15. Zuzustellende Gegenstände 14
§. 16. Zustellungsgebühren 16
§. 17. Mitnahme von Frachten 17
§. 18. Zustellung 18
§. 19. Retoursendungen 21
§. 20. Einzusammelnde Gegenstände 22
§. 21. Einsammlungsgebühren 22
§. 22. Einsammlung 23
§. 23. Geldbriefe 23

Seite

§. 24. Postanweisungen 24
§. 25. Frachten 24
§. 26. Frankirung der Sendungen 25
§. 27. Postämtliche Aufgabescheine 26
§. 28. Postsparcasse-Einlagen 26
§. 29. Der postämtlichen Behandlung vorbehaltene Gegenstände 29
§ 30. Dem Privatbetriebe des Landbriefträgers überlassene Gegenstände 30
§. 31. Uebernahme bei dem Postamte 30
§. 32. Dienstverrichtungen unterwegs 31
§. 33. Uebergabe an das Postamt und Abrechnung 32
Anhang. Briefporto-Taxen:
A. Verkehr im Inlande 35
B. Verkehr mit dem Occupationsgebiete 36
C. Verkehr mit den deutschen Staaten 37
D. Verkehr mit dem übrigen Auslande 38

§. 1.

Dienstverrichtungen des Landbriefträgers.

Die Dienstverrichtungen des Landbriefträgers bestehen in der vorschriftsmäßigen Beförderung und Ablieferung der in seinem Bezirke zu bestellenden und aus demselben abzuholenden Brief- und Fahrpostsendungen, in der Vermittlung von Postsparcasse-Einlagen, sowie in der gewissenhaften Einhebung und Abfuhr der Zustellungs-, Einsammlungs- und sonstigen Gebühren.

Der Landbriefträger hat sich mit dem Inhalte dieses Unterrichtes und dessen Anhanges genau vertraut zu machen und in allen zweifelhaften oder solchen Fällen, für welche seine Kenntniß nicht ausreicht, an sein vorgesetztes Postamt um entsprechende Belehrung zu wenden.

§. 2.

Dienst-Verhältniß.

Der Landbriefträger wird für diesen Dienst ~~in der Regel~~ vom k. k. Postmeister (Postexpedient, Postinhaberin) ~~und nur ausnahmsweise von der k. k. Post- und Tele-~~

graphen-Direction gegen Erlag einer Caution von 200 fl. gegen Abschluß eines Vertrages und Vorbehalt einer gegenseitigen sechswöchentlichen Kündigungsfrist aufgenommen.

Derselbe hat den Diensteid abzulegen und ist daher, so lange er in dieser Dienstleistung verbleibt, ein öffentlicher Diener, auf welchen bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Er untersteht zunächst dem k. k. Postamte, bei welchem er bedienstet oder welchem er zugewiesen ist, weiterhin aber auch der k. k. Post- und Telegraphen-Direction, welcher das Recht vorbehalten bleibt, ihn aus Dienstesrücksichten oder bei ordnungswidrigen, seine Vertrauenswürdigkeit abschwächenden Vorgängen, jederzeit seiner dienstlichen Obliegenheiten zu entheben, ohne daß er auf eine Entschädigung Anspruch zu erheben berechtigt wäre.

Von dem Postamte, bei welchem er als Landbriefträger fungirt, erhält er die auf seine Dienstverrichtungen Bezug nehmenden Aufträge, hat an dasselbe seine Meldungen zu machen und auf demselben Wege alle den Dienst oder seine Person betreffenden Angelegenheiten auszutragen.

Fühlt er sich durch eine Verfügung des ihm vorgesetzten Postamtes beschwert, so kann er bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direction und gegen Entscheidungen dieser letzteren bei dem k. k. Handelsministerium die Berufung einbringen.

§. 3.

Betragen in und außer Dienst.

Der Landbriefträger hat dem ihm vorgesetzten Postmeister (Postexpedient, Postinhaberin) oder dem Stellvertreter mit der gebührenden Achtung zu begegnen und den erhaltenen Weisungen willigen Gehorsam zu leisten.

Dem Publicum gegenüber muß er höflich und in Allem, was auf seinen Dienst Bezug hat, gefällig und bereitwillig sein.

Er muß seinen Dienst treu und gewissenhaft versehen und darf sich namentlich bei Einhebung der Porto-, Zustellungs- und Einsammlungsgebühren weder Ueberhaltungen noch Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen.

Er muß sich überhaupt so betragen, daß er sich die Achtung und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und des Publicums bewahrt.

Anforderungen, welche seinen Dienstpflichten widersprechen, sind, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zurückzuweisen und zur Kenntniß der Vorgesetzten zu bringen.

§. 4.

Verschwiegenheit.

Der Landbriefträger darf sich von dem Inhalte der ihm anvertrauten Postsendungen auf keine Weise Kenntniß zu verschaffen trachten und dieselben nur jenen Personen vorzeigen, an welche sie adressirt sind.

Er hat über Alles, was seinen Dienst betrifft, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten und daher auch alle Mittheilungen zu unterlassen, welche geeignet wären, Unberufenen irgend einen Aufschluß über den Postverkehr oder die Postsparcasse-Einlagen einzelner Personen zu geben.

§. 5.

Verletzung der Dienstpflichten.

Nachlässigkeiten und Ungehorsam im Dienste sind zunächst von dem vorgesetzten Postamte durch entsprechende Belehrungen und Zurechtweisungen zu beseitigen, fortgesetzte Dienstwidrigkeiten dieser Art, wie überhaupt alle gröberen Vergehen, insbesondere Verletzungen des Dienstgeheimnisses, Trunkenheit, Einhebung höherer als der tarifmäßigen Gebühren aber sofort protokollarisch sicherzustellen und die diesfälligen Protokolle der k. k. Post- und Telegraphen-Direction zur Amtshandlung vorzulegen, welche das Entsprechende verfügen und nach Umständen die Dienstesentlassung des Landbriefträgers veranlassen wird.

Schwere Vergehen oder Verbrechen, wozu insbesondere gehören: die Unterschlagung anvertrauter Briefe oder Gelder, Erbrechung von Briefen, Packeten oder anderen verschlossenen Postgegenständen oder absichtliche Auslieferung solcher Sachen an unberufene Personen zu unlauteren Zwecken, Fälschungen der Unterschriften auf Abgabescheinen ꝛc., würden überdies strafgerichtlich behandelt werden.

§. 6.

Stellvertretung.

Der Landbriefträger darf sich ohne Genehmigung des Postamts-Vorstandes weder über die Dauer der Dienstgänge vom Standorte des Postamtes entfernen, noch in seinem Dienste durch eine andere Person vertreten lassen.

Ist der Landbriefträger aus was immer für einem Grunde an der Erfüllung seiner Obliegenheiten gehindert, so hat, falls er vom Postamte angestellt ist, dieses gegen entsprechende Anzeige, sonst aber die Post- und Telegraphen-Direction wegen Stellvertretung das Erforderliche vorzukehren.

Zur Stellvertretung dürfen nur erwachsene Mannspersonen verwendet werden.

§. 7.

Marscheintheilung.

Dem Landbriefträger wird vorgeschrieben, wann er vom Postamte auszugehen, welchen Weg er zu machen, wann er in jedem einzelnen, an seiner Route gelegenen Orte einzutreffen, wie lange er sich dort aufzuhalten und wann er bei dem Postamte wieder anzukommen hat.

Abweichungen von dieser Vorschreibung sind nicht gestattet; werden sie aber durch unvorhergesehene zwingende Umstände dennoch hervorgerufen, so müssen sie ebenso, wie vorgefallene Verspätungen bei dem Postamte gründlich gerechtfertigt werden, in dessen Pflicht es gelegen ist, etwa nöthige Abänderungen bei der Post- und Telegraphen-Direction in Antrag zu bringen. Die Bestel-

lung, beziehungsweise Einsammlung der Postsendungen durch die Landbriefträger hat dort, wo dieselbe täglich öfters stattfindet, an Sonntagen nur Einmal zu geschehen.
(V. Bl. Nr. 117 ex 1883.)

§. 8.

Dienstliche Abzeichen und Ausrüstung.

Der Landbriefträger hat als Abzeichen im Dienste eine Mütze aus mohrengrauem Tuche mit einem orangegelben Tuchstreifen und dem kaiserlichen Adler aus weißem Metall, dann am linken Arme ein Dienstschild mit der Umschrift: „K. k. Landbriefträger" zu tragen, und wird noch überdies mit einem eisenbeschlagenen Stocke und einer verschließbaren ledernen Tasche, einem Tintenstift und einem an der Schnur zu tragenden Signalhorn versehen. Mit diesem Horne hat der Landbriefträger seine Ankunft in den Ortschaften kund zu thun. Außerdem kann der Landbriefträger nach Ermessen der vorgesetzten Post- und Telegraphen-Direction aus Dienstesrücksichten von Fall zu Fall mit einem Revolver, und zwar dort, wo der Landbriefträger vom Postmeister, respective Postexpedienten aufgenommen wurde, auf Kosten der Letzteren, sonst aber vom Ärar ausgerüstet werden.

Der Landbriefträger hat diese Waffe nur bei Ausübung des Dienstes zu tragen, nur im Falle der Nothwehr zu gebrauchen und sich immer gegenwärtig zu halten, daß bei einer leichtsinnigen oder muthwilligen Anwendung der Waffe die Behandlung des Schuldigen nach dem Strafgesetze, namentlich nach §. 335 eintreten werde.

Ein Exemplar dieses Unterrichtes hat er ebenfalls stets mit sich zu führen.

Der Adler, das Dienstschild, der Tintenstift, das Signalhorn und die Tasche werden vom Aerar beigestellt.

Während der rauhen Jahreszeit ist dem Landbriefträger der Gebrauch einer wärmeren Kopfbedeckung gestattet.

§. 9.

Post- und Telegraphen-Werthzeichen.

Der Landbriefträger hat vor dem Abgange vom Postamte bei diesem stets einen angemessenen Vorrath von Briefcouverten, Briefmarken, Correspondenzkarten, Postanweisungs- und anderen Blanquetten, Postauftrags-Formularen und -Couverten (Postauftragsbriefen), Einlagebücheln, Postsparkarten und Zolldeclarationen abzufassen und mitzunehmen und darf diese Werthzeichen nur gegen Einhebung des Nominalwerthes und unter keiner Bedingung gegen einen höheren Betrag abgeben.

Auch hat er vom Postamte einen angemessenen Vorrath von grünen Telegramm-Aufgabeblanquetten zum Preise von ~~15 kr.~~ per Block (50 Blätter) abzufassen, mitzunehmen und zum Preise von ~~½ kr.~~ per Blatt an die Parteien zu verkaufen. Den hiedurch erzielten Mehrerlös von ~~10 kr.~~ per Block darf der Landbriefträger als Entgelt für seine Mühewaltung für sich behalten.

§. 10.

Dienstpapiere.

Um die Gebarung zwischen dem Postamte und dem Landbriefträger sicherzustellen, haben zwei Drucksorten in Verwendung zu kommen, und zwar:

a) ein Journal über die gesammte Belastung und Abrechnung (Drucksorte Nr. 443);

b) ein Register mit Interimsscheinen über unterwegs aufgenommene Postsendungen (Druckforte Nr. 444).

Alle Einschreibungen müssen richtig und deutlich und allfällige nothwendige Berichtigungen derart vollzogen werden, daß die ursprüngliche (durchstrichene) Eintragung leserlich bleibe.

§. 11.

Journal.

Die Ueberschriften der Rubriken des Journals (Beilage A) zeigen genau, auf welche Art die Einzeichnungen zu machen sind.

Die Richtigkeit jeder Uebergabe und Uebernahme muß jedesmal sogleich durch die entsprechenden Unterschriften sichergestellt werden.

Das Journal ist in doppelter Ausfertigung gleichlautend zu führen, und hat das eine Exemplar dem Landbriefträger zur Deckung zu dienen.

§. 12.

Register.

Die zum Register (Beilage B) dienende Druckforte wird bei dem Postamte unter Sperre gehalten und dem Landbriefträger nur in einer geringen, seinem Bedarfe entsprechenden Anzahl von Blättern, in einem Hefte zusammengenäht, ausgefolgt.

Der Landbriefträger hat dieses Heft während seiner Dienstgänge bei sich zu tragen und in dasselbe in unaufgehaltener Reihenfolge jeden recommandirten Brief, jeden

Geldbrief, jede Frachtsendung und jeden zur Anweisung oder zur Berichtigung von Nachnahmen übernommenen Geldbetrag, jede Postsparcasse-Einlage, endlich jede bar eingehobene, daher nicht durch Marken berichtigte Postgebühr mit Ausnahme der Einsammlungsbeträge unter vollständiger Ausfüllung aller Rubriken, sowohl auf der linken, als auch auf der rechten, als Interimsschein dienenden Spalte einzutragen, den Interimsschein sodann abzuschneiden und dem Aufgeber bis zur Aushändigung des Aufgabescheines als einstweiligen Empfangschein auszufolgen.

§. 13.

Briefsammelkästen.

In jedem von der Post- und Telegraphen-Direction diesfalls bestimmten Orte des Landbriefträger-Bestellungsbezirkes ist ein Briefsammelkasten, wo möglich im Vereine mit einem Briefmarkenverschleiße, und zwar entweder an der Wohnung oder Geschäftslocalität des Markenverschleißers oder an der Wohnung des Gemeindevorstehers oder an einem anderen passenden Orte gesichert und leicht sichtbar anzubringen.

Den Schlüssel zu dem Briefsammlungskasten darf nur der Landbriefträger und das Postamt in je einem Exemplare besitzen. Das beim Postamte befindliche Exemplar dient als Reserve und muß sorgfältig aufbewahrt werden.

Den Schlüssel, welchen der Landbriefträger hat, darf er nicht aus der Hand geben und muß ihn bei seinen

Dienstgängen an einer um den Hals hängenden Schnur mit sich tragen.

Er ist strenge verpflichtet, die Correspondenzen aus allen in seinem Bezirke aufgestellten Briefsammelkästen, und zwar so oft, als es vorgeschrieben ist, auszuheben und die Letzteren wieder sorgfältig zu versperren.

Die Ueberwachung dieser Anordnung ist den Briefmarkenverschleißern und den Gemeindevorständen übertragen.

§. 14.

Localität zu den Amtshandlungen.

Die Orte und Räumlichkeiten, in welchen der Landbriefträger seine Amtshandlungen im Verkehre mit dem Publicum vorzunehmen hat, werden demselben von Fall zu Fall bekannt gegeben werden.

In der Regel haben hiezu jene Localitäten zu dienen, wo die Briefsammelkästen angebracht sind. Im Weigerungsfalle der betreffenden Localitätenbesitzer (Postwerthzeichenverschleißer) haben die Gemeinden für die Beistellung der erforderlichen Räumlichkeit zu sorgen.

§. 15.

Zuzustellende Gegenstände.

Dem Landbriefträger werden, sofern nicht ausnahmsweise etwas Anderes festgesetzt ist, zur Zustellung an die Adressaten übergeben:

a) Einfache und recommandirte Privat- und Dienstbriefe, Correspondenzkarten, Zeitungen, Kreuzbandund Mustersendungen, Rückscheine und Nachfrageschreiben, sowie Telegramme, die mit der Post eingelangt sind;

b) Geldbriefe mit Wertheinschlüssen bis ~~500 fl.~~ 1000 Zl., Postanweisungen und Nachnahme-Postanweisungen mit den Geldbeträgen bis ~~500 fl.~~ 1000 Zl. per Stück, dann Auftrags-Postanweisungen ohne Rücksicht auf die Höhe des angewiesenen Betrages;

c) Frachtstücke, wenn das Gewicht 3 Kilogramm und der Werth ~~500 fl.~~ 1000 Zl. per Stück nicht übersteigt, und wenn das Gesammtgewicht der vom Landbriefträger zu befördernden Gegenstände 10 Kilogramm nicht überschreitet;

d) Avisi über alle jene Geld- und anderen Sendungen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht bestellt werden können, sowie Bahnavisi;

e) Correspondenzen und Sendungen des Postsparcassen-Amtes; endlich

f) Postauftragsdocumente ohne Rücksicht auf die Höhe des einzuziehenden Geldbetrages.

Die Auftragsdocumente sind vom Postamte einzeln in das Landbriefträger-Journal einzutragen und die einzuziehenden Beträge in die Rubrik 14 („Nachnahmen") einzustellen.

Uebrigens ist es dem Landbriefträger, abgesehen von den auf eigene Rechnung zur Besorgung übernommenen Aufträgen (§. 30), nach eingeholter Zustimmung des Postamtes und unter Haftung und Verantwortung desselben gestattet, schwerere Sendungen zu befördern, und sich zu diesem Behufe eines entsprechende Sicherheit

gewährenden Karrens oder anderen Transportmittels zu bedienen.

§. 16.

Zustellungsgebühren.

Die Zustellungsgebühren betragen für je ein Stück:

a) Einfachen oder recommandirten Privat- oder Dienstbrief, Correspondenzkarte, Kreuzband- oder Mustersendung, mittelst Post eingelangtes Telegramm, Rückschein, Auszahlungs-Bestätigung, mit Auskunft versehenes Nachfrageschreiben, Bahnaviso . 1 kr.

b) Zeitung per Stück . . . . . ½ kr.

c) Geldbrief, Postanweisung, Nachnahme-Postanweisung, Auftrags-Postanweisung sammt dem Geldbetrage, und zwar: . . . . . 10 kr

bis 5 fl. . . . . 3 kr.

über 5 fl. . . . . 5 kr.

d) Frachtstück bis 1½ Kilogramm . . . . . 6 kr.

e) Frachtstück über 1½ bis 3 Kilogramm 1 kr. mehr für je 500 Gramm. . . . . 15 kr

f) Aviso über Fahrpostsendungen . . . . 3 kr. 2 kr.

g) Postauftragsdocument aus dem internen, dann aus dem Verkehre mit dem Occupationsgebiete und für ein diesbezügliches Aviso . . . . . 1 kr.

Für die Zustellung bzw. Avisirung der aus dem Auslande herrührenden Postauftragsdocumente ist keine Gebühr einzuheben.

h) Vollzugsschein mit sämmtlichen nicht eingelösten Postauftragsdocumenten aus dem internen Verkehre oder aus jenem mit dem Occupationsgebiete, per Auftragsbrief . . . . . 1 kr.

Im Auslandsverkehre erfolgt die Zustellung des Vollzugsscheines und der nicht eingelösten Postauftrags-Documente gebührenfrei.

Diese Gebühren dürfen nur für die wirklich vollzogene Zustellung, nicht aber auch für einen wenngleich wiederholten Versuch der Zustellung eingehoben werden.

Von der Entrichtung der Zustellungsgebühr ist Niemand befreit, daher sie auch für amtliche, dann für portofreie Correspondenzen und Sendungen zu entrichten ist.

Nur für die Zustellung von Briefpostsendungen aus dem Weltpostvereine und aus dem Auslande überhaupt, dann von Correspondenzen und portofreien Sendungen des Postsparcassen-Amtes ist keine Gebühr einzuheben.

§. 17.

Mitnahme von Frachten.

In dem Falle, als ausnahmsweise das Gesammtgewicht der an einem Tage durch den Landbriefträger zuzustellenden Frachtstücke mehr als 10 Kilogramm beträgt, ist der Landbriefträger verpflichtet, von den vorhandenen Sendungen die für die zunächst liegenden Orte bestimmten Frachten bis zum Gesammtgewichte von 10 Kilogramm zu übernehmen und zu befördern, die zurückgebliebenen Sendungen aber jedenfalls den Parteien zu avisiren, damit seitens solcher Adressaten, welche den nächsten Begehungstag nicht abwarten wollen, die Abholung der Frachten bewirkt werden könne.

Die Vermittlung von Frachtstücken bis zum Werthe von ~~500 fl.~~ 1000 fl., deren Einzelgewicht 3 Kilogramm übersteigt, sowie die diesfällige Entlohnung bleibt bei der Zustellung dem gegenseitigen freien Uebereinkommen des Landbriefträgers mit dem Auftraggeber überlassen, während die Zustellung von Packeten mit einer ~~500 fl.~~ 1000 fl. übersteigenden Werthangabe nur über specielle Ermächtigung der betreffenden k. k. Post- und Telegraphen-Direction, oder gegen Erlag des von dem Adressaten bereits unterfertigten Abgabescheines (Begleitadresse) von dem Landbriefträger vorgenommen werden darf.

§. 18.

Zustellung.

1. Die Zustellung der Postsendungen hat durch den Landbriefträger persönlich in den Aufenthaltsorten (Wohnungen, Geschäftsräumen) der Adressaten zu geschehen und darf nur gegen bare Entrichtung der Post- und Zustellungsgebühren, sowie gegen sofortige Unterfertigung der Abgabe- und Rückscheine, eventuell auch der Auszahlungsbestätigungen, der Postanweisungen und insoweit es sich um Nachfrageschreiben und Rückscheine handelt, gegen Rückstellung der Aufgabescheine vollzogen werden.

2. Unrecommandirte Briefe, Zeitungen, Kreuzband- und Mustersendungen, sowie Packete bis ~~20 fl.~~ 140 fl. Werth dürfen in Abwesenheit des Adressaten auch seinen Angehörigen oder sonstigen verläßlichen Hausgenossen übergeben werden.

3. Sendungen, über welche Empfangsbestätigungen zu geben sind, dürfen mit Ausnahme der Packete bis ~~20 fl.~~ 140 fl. Werth nur dem Adressaten selbst oder jenen Personen eingehändigt werden, welche zu einer solchen Empfangnahme nach den bestehenden Bestimmungen berechtigt sind.

4. Alle Empfangsbescheinigungen müssen mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden und nebst dem Bestellungsdatum und dem Vor- und Zunamen des Adressaten jene Beisätze enthalten, welche zeigen, daß der Uebernehmer der Adressat selbst oder sein berufener Vertreter ist.

Zu diesen Beisätzen gehören z. B. die Zeichnung der Firma, des Firma- und Procuraführers, die Mitfertigung von Zeugen, die Legalisirung der Unterschrift, die Benennung der die Identität nachweisenden Urkunden, als: Pässe, Legitimationskarten ꝛc. Ist der Adressat des Schreibens unkundig oder durch ein Gebrechen daran verhindert, so muß die Beglaubigung seines Handzeichens durch den Gemeindevorsteher oder einen dem Landbriefträger bekannten zahlungsfähigen Zeugen beigefügt werden. Bei hebräischen Unterschriften ist ebenso vorzugehen.

Ist der Landbriefträger über die Identität der Person des Empfängers im Zweifel, so hat er sich beim Gemeindevorsteher Gewißheit zu verschaffen, eventuell von demselben den Abgabeschein mitfertigen zu lassen.

5. Mit besonderer Umsicht und Beschleunigung muß bei der Zustellung von Amtsschreiben, deren Annahme nicht verweigert werden darf, namentlich aber bei der

Zustellung gerichtlicher Erläße (§. 19) und bei der Fertigung der Abgabe- und Rückscheine vorgegangen werden.

Amtliche entsprechend bezeichnete Correspondenzen, welche zwischen den Behörden und Aemtern am Sitze des Aufgabepostamtes mit jenen in den sonstigen Orten des Bestellungsbezirkes desselben, oder zwischen den Aemtern verschiedener Orte der Landbriefträger-Bezirke eines und desselben Postamtes gewechselt werden, sind in Bezug auf ihre Beförderung durch die Landbriefträger portofrei zu behandeln, ~~unterliegen jedoch im Uebrigen den normirten Bestellungsgebühren.~~

6. Der Aushändigung einer mit Nachnahme belasteten Sendung muß die Berichtigung des vollen Nachnahmebetrages unbedingt vorangehen und darf letzterer von dem Landbriefträger ohne bestimmte Weisung des Postamtes in keinem Falle zurückgestellt werden.

7. Die Ausfolgung eines Postauftragsdocumentes an den Adressaten darf nur nach Berichtigung des vollen im Abgabescheine und im Landbriefträger-Journal angegebenen Betrages, sowie nach Unterfertigung des Abgabescheines geschehen. Verweigert der Adressat die Einlösung, so ist ihm lediglich der Abgabeschein als Aviso zuzustellen. Verweigert der Adressat aber die Annahme des Aviso ~~oder die Entrichtung der Aviso- oder Zustellungsgebühr (im internen oder im Verkehre mit dem Occupationsgebiete)~~, so hat der Landbriefträger ihm mündlich zu bedeuten, daß die Einlösung binnen der nächsten 7 Tage beim Postamte selbst stattfinden könne, und daß bei Nichtbenützung dieser Frist die Auftragsdocumente als unanbringlich an den Aufgabeort zurückgeschickt würden.

8. Wird im Standorte eines Gendarmerie-Postens der Bestelldienst durch den Landbriefträger besorgt, so hat derselbe alle an diesen Posten lautenden Postsendungen dem Posten-Commandanten und, wenn letzterer nicht anwesend ist, einem anderen Gendarm gegen Unterfertigung der Abgabedocumente zu übergeben, zugleich aber die Sendungen in das beim Gendarmerie-Posten aufliegende Fassungsbüchel einzutragen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Privatsendungen der Gendarmerie-Mannschaft Anwendung.

§. 19.

Retoursendungen.

Sendungen, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird (jedoch mit Ausschluß der amtlichen und gerichtlichen Erläße, deren Annahme nicht verweigert werden darf), ferner Sendungen, welche wegen irriger Abgabe an eine mit dem Adressaten gleichnamige Person von dieser zwar eröffnet, aber mit ihrem Siegel wieder verschlossen zurückgegeben wurden, oder welche wegen mangelhafter Adresse, Abreise oder Tod des Adressaten nicht zugestellt werden können, sind zum Postamte zurückzubringen.

In den zwei ersten Fällen ist die Ursache der Retournirung von dem Adressaten, in den übrigen Fällen aber von dem Landbriefträger auf der Sendung ersichtlich zu machen.

§. 20.

Einzusammelnde Gegenstände.

Der Landbriefträger hat bei seinen Dienstgängen zur Ablieferung an das Postamt einzusammeln:

a) Gewöhnliche und recommandirte Briefe, Kreuzband- und Mustersendungen, dann Correspondenzkarten, Telegramme und Postaufträge.

b) Verschlossene Geldbriefe bis zu einem Werthbetrage von 500 fl. per Stück.

c) Postanweisungsbeträge bis 500 fl. per Anweisung.

d) Frachten bis zu einem Gewichte von 3 Kilogramm und einem Werthe von 500 fl. per Stück, wenn das Gesammtgewicht der eingesammelten Fahrpostgegenstände 10 Kilogramm nicht übersteigt, schwerere Frachten nur nach Thunlichkeit (§. 15).

e) Einlagen auf Postsparcassen-Büchel und auf Erlagscheine im Checkverkehr bis 500 fl. per Büchel, beziehungsweise Erlagschein.

§. 21.

Einsammlungsgebühren.

Die Einsammlungsgebühren sind in demselben Ausmaße wie die Bestellgebühren einzuheben. #

Von der Entrichtung dieser Gebühren ist Niemand befreit (§. 16).

Für die Einsammlung unrecommandirter Briefe, Kreuzband- und Mustersendungen, dann Correspondenzkarten, Telegramme und Spareinlagen bis 5 fl. darf eine Gebühr ebensowenig eingehoben werden, wie für die Einsammlung der Correspondenzen und portofreien Sendungen zwischen dem Postsparcassen-Amte und den Parteien überhaupt.

Für Spareinlagen von mehr als 5 fl., dann für alle Einlagen auf Erlagscheine im Checkverkehre überhaupt, ist die Einsammlungsgebühr von 5 kr. einzuheben.

§. 22.

Einsammlung.

Die Einsammlung der unrecommandirten Briefe, Kreuzband- und Mustersendungen, Correspondenzkarten und Telegramme hat sowohl durch Ausleerung der Briefsammelkästen (§. 13), als auch durch Uebernahme aus den Händen der Aufgeber während des Dienstganges und während jeden Aufenthaltes zu geschehen.

Die Uebernahme recommandirter Briefe und anderer einer weiteren Amtshandlung unterliegenden Gegenstände hat in der Regel in den zu den Amtshandlungen des Landbriefträgers bestimmten Räumlichkeiten stattzufinden.

§. 23.

Geldbriefe.

Geldbriefe müssen verschlossen aufgegeben werden.

Der Verschluß hat den diesfalls bestehenden Vorschriften zu entsprechen. (Beilage C.)

Die Adresse muß deutlich und vollständig sein, daher auch die Angabe des Landes, Bezirkes und Abgabepostamtes, bei großen Städten überdies die Bezeichnung der Gasse und der Hausnummer enthalten.

Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist die Aufnahme zu verweigern.

§. 24.

Postanweisungen.

Bei Uebernahme von Postanweisungsbeträgen hat der Landbriefträger darauf zu dringen, daß die Postanweisungs-Blanquette gehörig ausgefüllt und mit den Briefmarken versehen werden.

§. 25.

Frachten.

Die aufzunehmenden Frachten müssen vorschriftsmäßig, fest und gut verpackt, mit vollständigen und deutlichen auf die Verpackung selbst geschriebenen oder der ganzen Fläche nach aufgeklebten (nicht angesiegelten) Adressen, den vorgeschriebenen Postbegleitadressen und, wenn erforderlich, auch mit den nothwendigen Zolldeclarationen versehen sein.

Bei Gebrechen, welche nicht sogleich behoben werden können, ist die Aufnahme zu verweigern, was auch dann geschehen kann, wenn durch den Zuwachs des aufzunehmenden Frachtstückes die Belastung des Landbriefträgers das Gesammtgewicht von 10 Kilogramm überschreiten würde.

Bei Frachtstücken von mehr als 3 Kilogramm Einzelngewicht bleibt die Aufnahme derselben dem freien Uebereinkommen des Aufgebers mit dem Landbriefträger überlassen und bildet das bezügliche Entgelt ein Nebeneinkommen des Letzteren.

Die Einsammlung von Packeten mit einer ~~500 fl.~~ 1000 K übersteigenden Werthangabe darf nur auf Gefahr des Absenders und ohne Ausstellung eines Interimsscheines durch den Landbriefträger geschehen.

§. 26.

Frankirung der Sendungen.

Für das Briefporto und für die Recommandationsgebühr, welche dem Landbriefträger mit den Briefen bar auf die Hand gegeben werden, hat derselbe in Gegenwart der Aufgeber die entsprechenden Briefmarken auf die Briefe zu kleben.

Die in die Briefkästen hinterlegten, sowie die zu Handen des Landbriefträgers aufgegebenen Telegramme müssen ohne Ausnahme durch den Absender selbst mit Briefmarken im tarifmäßigen Betrage frankirt werden.

Bei der Bemessung der Francogebühren für Briefpostsendungen nach dem Inlande und nach den deutschen Staaten ist sich nach dem diesem Unterrichte beigefügten Anhange zu richten; für Briefpostsendungen nach anderen Ländern, dann für Fahrpostsendungen überhaupt, welche die Absender zu frankiren wünschen, hat der Landbriefträger einen angemessenen Sicherstellungsbetrag abzufordern, im Register zu verrechnen und den allfälligen Ausgleich rücksichtlich der bescheinigten Sendungen am nächsten Tage auf Grund der im postämtlichen Aufgabescheine angesetzten richtigen Gebühr vorzunehmen.

§. 27.

Postämtliche Aufgabescheine.

Ueber jede laut des Registers überbrachte Sendung hat das Postamt einen Aufgabeschein in gleicher Weise auszustellen, als wenn die Aufgabe unmittelbar bei demselben stattgefunden hätte.

Diese dem Landbriefträger sofort auszuhändigenden Scheine sind von ihm dem Absender bei dem nächsten Gange gegen Einziehung der Interimsscheine zu übergeben. Die eingezogenen Interimsscheine hat der Landbriefträger dem Postamte zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 28.

Postsparcasse-Einlagen.

1. Der Landbriefträger hat auf seinem Rundgange eine entsprechende Anzahl von noch nicht ausgegebenen Einlagebücheln (ohne die dazu gehörigen Kündigungsbüchel oder das übrige Zugehör) mitzuführen und im Bedarfsfalle für neu eintretende Einleger in Verwendung zu nehmen.

Dabei hat er den Gegenschein und die Seite 3 des Büchels entsprechend auszufüllen und auf beiden die Unterschrift des Einlegers oder Erlegers aufzunehmen.

2. Kann ein Einleger nicht schreiben, so hat derselbe sein Handzeichen (†††) beizusetzen und dieses durch die Unterschrift eines Zeugen beglaubigen zu lassen. Als Zeuge kann in diesem Falle auch der Landbriefträger selbst fungiren, wenn ihm der Einleger persönlich bekannt ist.

3. Der Gegenschein ist nicht aus dem Büchel abzutrennen, sondern sammt diesem dem Postamte zurückzubringen.

4. Der Betrag der Einlage ist zu übernehmen und in das Landbriefträger-Register unter gehöriger Ausfüllung aller Rubriken und mit der Bezeichnung „Spareinlage auf Büchel Nr. . . . . “ einzutragen, der Interimsschein abzutrennen und dem Einleger auszuhändigen. Bei Beträgen über ~~5 fl.~~ ist bei der Einlage auf ein neues Einlagebüchel eine Einsammlungsgebühr von 5 ~~kr.~~ einzuheben.

5. Bei Einlagen auf schon bestehende Büchel hat der Landbriefträger den einzulegenden Geldbetrag sammt dem Einlagebüchel von der Partei zu übernehmen, ersteren wie oben angegeben, in das Register einzutragen und den Interimsschein der Partei zu übergeben. Auch bei Nachlagen auf schon bestehende Einlagebüchel ist für Beträge über ~~5 fl.~~ eine Einsammlungsgebühr von 5 ~~kr.~~ einzuheben.

6. Wenn Einlagen auf Grund von Empfangscheinen bewirkt werden sollen, so wird vom Landbriefträger nebst dem Geldbetrage der gehörig ausgefüllte Empfangschein mit dem anhängenden Erlagscheine an Stelle eines Einlagebüchels übernommen und dafür der Interimsschein ausgefolgt. Im Register ist einzuschreiben: „Einlage auf Empfangschein Nr. . . . . “. Für solche Einlagen auf Grund von Empfangscheinen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages **stets** eine Einsammlungsgebühr von 5 ~~kr.~~ einzuheben. Enthält der Erlagschein auf der Rückseite eine schriftliche Mittheilung,

so hat die Partei daselbst eine ~~2 Kreuzer~~ 5 Heller-Briefmarke aufzukleben.

7. Die Anzahl der Einlagebüchel, sowohl der neu ausgefertigten, als auch der den Einlegern abgenommenen bereits bestehenden, sowie der Empfangscheine, ist in das Landbriefträger-Journal einzutragen, woselbst auch die Einsammlungsgebühren in der gewöhnlichen Weise zu verrechnen sind.

8. Das Postamt hat die Einlagebüchel und Empfangscheine mit den dazu gehörigen Geldbeträgen zu übernehmen, bei neuen Bücheln die Ausfüllung des Gegenscheines und der Seite 3 zu prüfen, den Orts- und Datum-Stempel auf die bezeichneten Stellen aufzudrücken, den Gegenschein abzutrennen und die Einlage in der vorgeschriebenen Weise einzutragen und zu verrechnen.

9. Bei Einlagen auf bereits bestehende Büchel und auf Grund von Empfangscheinen ist in derselben Weise vorzugehen, als würden dieselben von den Parteien beim Postamte überreicht.

10. Die bestätigten Einlagebüchel und (bei neu ausgefertigten Bücheln) die dazu gehörigen Kündigungsbüchel sammt Zugehör, sowie in den gegebenen Fällen die Empfangscheine sind vom Landbriefträger bei dem nächsten Gange den Einlegern gegen Einziehung der Interimsscheine auszufolgen.

Die Zustellung der Zahlungsanweisungen des Postsparcassenamtes durch die Landbriefträger hat gebührenfrei zu geschehen, dagegen ist die Überbringung der zugehörigen Gelder zu unterlassen. Zinsenanweisungen des Postsparcassenamtes sind durch den Landbriefträger gebührenfrei zuzustellen, die betreffenden Büchel sammt den Zinsenanweisungen von den Einlegern gegen Interimsschein zu übernehmen und an das Postamt behufs Eintragung als neue Einlage gebührenfrei zu überbringen. Beim nächsten Gange des Landbriefträgers sind dann die Einlagebüchel den Parteien gegen Einziehung des Interimsscheines wieder gebührenfrei zurückzustellen. (H. M. Z. 17516 ex 1886.)

11. Der Landbriefträger hat sich mit der Belehrung im Einlagebüchel vertraut zu machen, um bei etwaigen Anfragen der Parteien über die wichtigsten Bestimmungen des Postsparcassenwesens Auskünfte ertheilen zu können.

§. 29.

Der postämtlichen Behandlung vorbehaltene Gegenstände.

Der postämtlichen Behandlung sind nebst den mit den Posten eingelangten oder weiter zu befördernden alle jene zur Aufnahme bei der Post überhaupt geeigneten Gegenstände vorbehalten, welche

a) aus dem Standorte des Postamtes herrühren,
b) im Standorte des Postamtes zu bestellen sind,
c) aus dem Bezirke eines Landbriefträgers in jenen eines anderen, wenn auch dem nämlichen Postamte zugewiesenen, überzugehen haben.

Alle diese Gegenstände unterliegen nebst den Zustellungs-, beziehungsweise Einsammlungsgebühren auch den für Localsendungen festgesetzten Portogebühren.

Der Landbriefträger darf die unter a) genannten Gegenstände nur aus den Händen des Postamtes und unter Zurechnung im Journal (§. 11) übernehmen und die unter b) und c) bezeichneten nur dem Postamte mittelst des Registers, beziehungsweise Journals übergeben, niemals aber an die Adressaten zustellen oder dem anderen Landbriefträger ausfolgen.

§. 30.

Dem Privatbetriebe des Landbriefträgers überlassene Gegenstände.

Die Vermittlung anderer Aufträge, Mittheilungen, Bestellungen ꝛc., soweit sie gemäß des vorstehenden Paragraphen der postämtlichen Behandlung nicht vorbehalten sind und hiedurch die vorgeschriebene Marscheintheilung (§. 7) nicht beinträchtigt wird, bleibt dem Privatbetriebe des Landbriefträgers, und seine diesfällige Entlohnung dem freien Uebereinkommen mit den Auftraggebern überlassen.

§. 31.

Uebernahme bei dem Postamte.

Der Landbriefträger hat sich mindestens eine halbe Stunde vor der zu seinem Ausgange bestimmten Zeit (§. 7) bei dem Postamte in der vorgeschriebenen Ausrüstung einzufinden.

Er hat die für ihn vorbereiteten Sendungen genau zu besichtigen, alle Eintragungen des Postamtes in dem Journal (§. 11) sorgfältig zu prüfen, wahrgenommene Unrichtigkeiten sogleich zu melden und nach erkannter oder hergestellter voller Richtigkeit letztere im Journal durch seine Namensunterschrift zu bestätigen.

Das erhaltene Duplicat des Journals, das Register, die Briefcouverte und Marken, die Postanweisungs- und anderen Blanquette, die Anweisungs- und Nachnahmebeträge, dann die Brief- und kleineren Fahrpostsendungen, eventuell auch die für ein anderes Postamt bestimmten, von dem Landbriefträger zu vermittelnden Brief- und Fahrpostkartenschlüsse sind in der ledernen Tasche, größere Gegenstände aber, welche in derselben nicht untergebracht werden können, in jenen Transportrequisiten zu verwahren, deren Verwendung ihm vom Postamte gestattet worden ist. (§. 15.)

Briefe dürfen weder in der Hand getragen, noch in die Taschen der Kleider gesteckt werden.

§. 32.

Dienstverrichtungen unterwegs.

Von dem Postamte aus hat der Landbriefträger alle ihm für diesen Tag nach der Marschroute vorgeschriebenen Orte und Einschichten in der festgesetzten Zeit zu begehen.

Sendungen an Adressaten, deren Wohnsitze außerhalb der Marschroute liegen, sind nur dann directe zuzustellen, wenn dies ohne Störung der vorgeschriebenen Zeiteintheilung geschehen kann.

Ist dies bei abseits gelegenen Einschichten nicht möglich, dann hat der Landbriefträger Sendungen an dort wohnende Adressaten bei den von diesen vorher dem Postamte bekannt gegebenen Personen unter Einhebung der Porto- und sonstigen Gebühren und unter Einziehung einer von diesen Personen ausgestellten Empfangs-

bescheinigung zurückzulassen, eventuell für die Verständigung der Adressaten zu sorgen.

Wie bei dem Geschäfte des Zustellens und Einsammelns vorzugehen ist, bestimmen die §§. 13 und 15 bis 26.

§. 33.

Uebergabe an das Postamt und Abrechnung.

Bei der Zurückkunft hat der Landbriefträger dem Postamte zu übergeben:

a) Die Abgabescheine und Rückscheine über die zur Zustellung erhaltenen Gegenstände, die gehörig gefertigten Postanweisungsscheine, beziehungsweise Auszahlungsbestätigungen sammt den betreffenden Porto-, Zustellungs-, Nachnahme- und sonstigen Gebühren und die unanbringlich gewesenen Sendungen.

b) Die eingesammelten Gegenstände mit dem Register und die eingehobenen Anweisungsbeträge, Postsparcasse-Einlagen, für Postaufträge eingezogene Gelder, Porto-, Franco-, Provisions- und Einsammlungsgebühren.

Der Landbriefträger hat die aufgenommenen Sendungen und die eingehobenen Einsammlungsgebühren in das Journal einzuschreiben, das Postamt aber die richtige Ablieferung auf gleiche Weise, wie sie bei der Uebergabe der zu bestellenden Gegenstände an den Landbriefträger im §. 31 vorgeschrieben wurde, zu bestätigen.

Die rechtzeitige Ablieferung der Abgabescheine und Interimsscheine, sowie überhaupt die genaue Erfüllung aller Obliegenheiten des Landbriefträgers ist vom Postamte genau zu überwachen, und hat dasselbe alle wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten sofort entweder im eigenen Wirkungskreise abzuschaffen oder behufs ihrer Beseitigung der vorgesetzten Post- und Telegraphen-Direction anzuzeigen.

Der Landbriefträger hat von Zeit zu Zeit die Briefkästen mit einem zu diesem Zwecke mitzunehmenden feuchten Tuche zu reinigen, jede wahrgenommene absichtliche Verunreinigung eines Briefkastens, sowie die Nothwendigkeit einer Reparatur oder der Erneuerung des Anstriches desselben bei seinem vorgesetzten Postamte zu melden.

Anhang.

Briefporto-Taxen.

A. Verkehr im Inlande.

I. Für im Bestellungsbezirke eines Postamtes aufgegebene und in demselben zu bestellende Briefe sind an Gebühren einzuheben, und zwar:

a) Für einen einfachen, das ist nicht über 20 Gramm wiegenden, unrecommandirten Brief im Frankirungsfalle ~~drei Kreuzer~~ 2 kr., im Nichtfrankirungsfalle ~~sechs Kreuzer~~ 12 kr.; für Briefe von über 20 bis 250 Gramm im Frankirungsfalle ~~sechs Kreuzer,~~ 12 kr. im Nichtfrankirungsfalle ~~neun Kreuzer;~~ 18 kr.

b) für einen recommandirten Brief nebst dem Franco nach demselben Ausmaße an Recommandationsgebühr ~~fünf Kreuzer;~~ 25 kr.

c) für einen Rückschein ~~fünf Kreuzer;~~ 25 kr.

d) für Correspondenzkarten per Stück . . 5 kr. ~~2 kr.~~
mit bezahlter Antwort . . . . . 10 kr. ~~4~~ „

II. Zwischen anderen Orten des Inlandes ohne Unterschied der Entfernung:

e) für einen einfachen unrecommandirten Brief bis 20 Gramm im Frankirungsfalle ~~fünf,~~ 10 kr. bei unterlassener Frankirung ~~zehn Kreuzer~~ 20 kr.; für Briefe über

20 bis 250 Gramm im Frankirungsfalle ~~zehn Kreuzer~~ 20 kr., im Nichtfrankirungsfalle ~~fünfzehn Kreuzer.~~ 30 kr. Briefe über 250 Gramm müssen mit der Fahrpost befördert werden, portofreie Correspondenzen dürfen im Inlande bis zum Gewichte von 2½ Kilogramm mit der Briefpost befördert werden;

f) für einen recommandirten Brief nebst dem entfallenden Franco eine Recommandationsgebühr von ~~zehn Kreuzern;~~ 25 kr.

g) für einen Rückschein ~~zehn Kreuzer;~~ 25 kr.

h) für Correspondenzkarten per Stück . . . 5 kr. ~~2 kr.~~
mit bezahlter Antwort . . . . . 10 kr. ~~4~~ „

i) für Drucksachen unter Kreuz- oder Streifband:
bis 50 Gramm . . . . . 3 kr. ~~2~~ „
über 50 bis ~~150~~ 100 Gramm . . . . 5 kr. ~~3~~ „
„ ~~150~~ 100 „ 250 „ . . . . 10 kr. ~~5~~ „
„ 250 „ 500 „ . . . . 20 kr. ~~10~~ „
„ 500 „ 1000 „ . . . . 30 kr. ~~15~~ „

k) für Mustersendungen bis 250 Gramm 10 kr. ~~5~~ „
über 250 bis 350 Gramm . . . . 20 kr. ~~10~~ „

Drucksachen, welchen Waarenproben oder Muster beigepackt sind, sind nur bis zum Gewichte von 350 Gramm zulässig und unterliegen der für Waarenproben festgesetzten Gebühr.

B. Verkehr mit dem Occupationsgebiete.

I. Im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einer- und Bosnien, dann der Hercegovina anderseits gelten dieselben Gebühren, wie für das Inland.

II. Im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den Orten Plevlje, Priboj und Priepolje im Sandschak-Novibazar:

l) Für Briefe, für je 15 Gramm:
im Frankirungsfalle . . . . . 25 kr. ~~10 kr.~~
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 50 kr. ~~20~~ „

m) für Correspondenzkarten per Stück . 10 kr. ~~5~~ „
mit bezahlter Antwort . . . . . 20 kr. ~~10~~ „

n) für Drucksachen, für je 50 Gramm . 5 kr. ~~3~~ „

o) für Mustersendungen, für je 50 Gramm 5 kr. ~~3~~ „
als Minimum ~~5 kr.~~ 10 kr. per Sendung.

Recommandationsgebühr ~~10 kr.~~ 25 kr., Gebühr für einen Rückschein ~~10 kr.~~ 25 kr.

C. Verkehr mit den deutschen Staaten.

p) Für einen unrecommandirten Brief bis zum Gewichte von 15 Gramm im Falle der Frankirung ~~fünf~~ 10 kr., im Nichtfrankirungsfalle ~~zehn Kreuzer~~ 20 kr.; für schwerere Briefe über 15 Gramm bis 250 Gramm im Frankirungsfalle ~~zehn~~ 20, sonst ~~fünfzehn Kreuzer;~~ 30 kr.

q) für recommandirte Briefe überdies eine Recommandationsgebühr von ~~zehn Kreuzern;~~ 25 kr.

r) für einen Rückschein ~~zehn Kreuzer;~~ 25 kr.

s) für Correspondenzkarten sind dieselben Gebühren wie für das Inland zu erheben;

t) für Drucksachen unter Kreuz- oder Streifband
bis 50 Gramm . . . . . 3 kr ~~2 kr.~~
über 50 bis 100 Gramm . . . . . 5 kr ~~3~~ „
„ 100 „ 250 „ . . . . . 10 kr ~~5~~ „
„ 250 „ 500 „ . . . . . 20 kr ~~10~~ „
„ 500 „ 1000 „ . . . . . 30 kr ~~15~~ „

u) für Musterſendungen bis zum ~~Maximal~~-Gewichte von 250 Gramm . . . . . 10 kr ~~5~~ „
über 250 bis 350 Gramm .. 20 kr

D. Verkehr mit dem übrigen Auslande.

Die Taxen für Briefpoſtſendungen nach dem Auslande ſind aus den bei jedem Poſtamte erliegenden Tarifen zu erſehen.

- Jour

ſtellung iſt zu
ben an

14		15
ach- hmen		Zu- ſtellungs- gebühr i Einzeln
kr	kr	kr

Beilage A zu §. 11.

Landbriefträger-Journal

1 Tag und Stunde der Uebergabe	Stückzahl der 2 unrecommand. Briefe und Anw.	Stückzahl der 3 Zeitungen	Bezeichnung der gegen Empfangsbestätigung zuzustellenden Sendungen 4 Gegenstand	5 Nummer des Abgabescheines oder der Postanweisung	6 Aufgabe-Amt	des Empfängers 7 Name und Charakter	8 Wohnort	Der Geldbriefe und Frachtsendungen 9 Werth fl. kr.	10 Gewicht kg g	Betrag der auszuzahlenden 11 Postanweisungsgelder fl. kr.	12 Nachnahmen fl. kr.	Bei der Bestellung ist zu erheben an 13 Porto-Auslagen oder Provision fl. kr.	14 Nachnahmen fl. kr.	15 Zustellungsgebühr im Einzelnen fl. kr.	16 Summe der richtig gestellten Zustellungsgebühren fl. kr.	17 Bestätigung des Landbriefträgers über die in den Rubriken 2 bis 8 eingetragenen Gegenstände und Anerkennung der Gebührenansätze in den Rubriken 13 bis 15	Der Briefträger überbringt zum Postamte 18 recommand. Briefe	19 Fahrpostsendungen	20 Postanweisungen (Stücke)	21 Einsammlungsgebühren fl. kr.	22 Tages-Summen der Einsammlungsgebühren fl. kr.	23 Quittung d. Postamtes über die richtige Ablieferung der in den Rubriken 13, 14 und 15 ausgewiesenen Gebühren und der Empfangsbestätigungen über die in den Rubriken 4 bis 12 bezeichneten Gegenstände	24 Zahl der eingesammelten unrecommand. Briefe

Beilage B zu §. 12.

Landbriefträger-Register.

Am 18

Fortlaufende Nummer	Der vom Briefträger übernommenen Gegenstände	LANDBRIEFTRAEGER-REGISTER	Fortlaufende Nummer	Interims-Schein
	Aufgeber: ..... Adresse: ..... Bestimmungsort: ..... Nähere Bezeichnung: ..... Werth: ..... Gewicht: ..... Nachnahme: ..... **Bar erhobene Post-Gebühr** fl. kr. Zusammen ..			Zu ..... ein ..... an ..... in ..... Werth: ..... zur Uebergabe an das k. k. Postamt empfangen. Am ..... 18 **Bar erhobene Post-Gebühr** fl. kr. Zusammen .. k. k. Landbriefträger.

Am 18

	Aufgeber: ..... Adresse: ..... Bestimmungsort: ..... Nähere Bezeichnung: ..... Werth: ..... Gewicht: ..... Nachnahme: ..... **Bar erhobene Post-Gebühr** fl. kr. Zusammen ..	LANDBRIEFTRAEGER-REGISTER		Zu ..... ein ..... an ..... in ..... Werth: ..... zur Uebergabe an das k. k. Postamt empfangen. Am ..... 18 **Bar erhobene Post-Gebühr** fl. kr. Zusammen .. k. k. Landbriefträger.

Am 18

	Aufgeber: ..... Adresse: ..... Bestimmungsort: ..... Nähere Bezeichnung: ..... Werth: ..... Gewicht: ..... Nachnahme: ..... **Bar erhobene Post-Gebühr** fl. kr. Zusammen ..	LANDBRIEFTRAEGER-REGISTER		Zu ..... ein ..... an ..... in ..... Werth: ..... zur Uebergabe an das k. k. Postamt empfangen. Am ..... 18 **Bar erhobene Post-Gebühr** fl. kr. Zusammen .. k. k. Landbriefträger.

Beilage C zu §. 23.

Formularien

über die Beschaffenheit und den Verschluß der Geldbriefe.

I

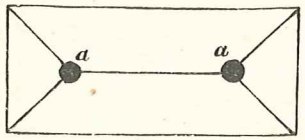

II

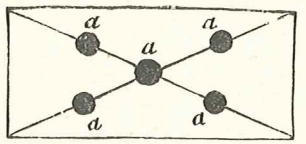

Erklärung.

ad I. Verschlossen aufgegebener Geldbrief mit postamtlichem Couvert.

ad II. Verschlossen aufgegebener Geldbrief mit Privat-Couvert.

a Siegel des Absenders.